



## **SATZUNG DES »FÖRDERVEREIN LIVE CLUB BARMEN UND HAUS DER JUGEND BARMEN E.V.«**

### **§1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR**

- 1.01 Der Verein trägt den Namen »Förderverein Live Club Barmen und Haus der Jugend Barmen«.  
1.02 Er hat seinen Sitz in Wuppertal. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.  
1.03 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 VEREINSZWECK UND -ZIELE**

- 2.01 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.  
2.02 Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit, insbesondere die Förderung von Kunst und Kultur.  
2.03 Zum Erreichen dieses Zwecks fördert der Verein in Wuppertal die Kulturarbeit, die von dem Haus der Jugend Barmen / Live Club Barmen ausgehend ist, und dessen Darbietungen der Allgemeinheit uneingeschränkt zugänglich sind.  
2.04 Der Förderverein ist weltanschaulich und politisch unabhängig.

### **§3 GEMEINNÜTZIGKEIT**

- 3.01 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.  
3.02 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
3.03 Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.  
3.04 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
3.05 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

### **§4 MITTELVERWENDUNG**

- 4.01 Der Verein ist ein Förderverein i.S.d. § 58 Nr. 1 AO, der seine Ziele insbesondere durch Beschaffung von Mitteln (Vermögen, Einnahmen aus Tätigkeiten und Spenden sowie Beitragseinnahmen) sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen, verwirklicht.  
4.02 Der Förderverein ist berechtigt, nach den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften freie Rücklagen i.S.d. § 58 Nr. 6 AO zu bilden.  
4.03 Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Aufwendungsersatz ist möglich.

### **§5 MITGLIEDSCHAFT**

- 5.01 Der Förderverein besteht aus persönlichen Mitgliedern und kooperativen Mitgliedern. Kooperative Mitglieder können sein: Gesellschaften, juristische Personen und ähnliche rechtlich selbstständige Körperschaften.  
5.02 Über Aufnahmeanträge, auch auf Anregung aus der Mitgliedschaft, entscheidet der Vorstand mit

Stimmenmehrheit. Ein Rechtsanspruch auf Annahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahmerklärung des Vorstands erworben.

- 5.03 Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages, erstmals mit dem Betrag für das Geschäftsjahr des Eintritts, verbunden. Die Höhe des Beitrages für persönliche Mitglieder und kooperative Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.
- 5.04 Die Beitragshöhe wird zwei Monate vor Beginn des Geschäftsjahres festgesetzt. Das Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft erworben wird, gilt als volles Beitragsjahr. Der Beitrag ist im Voraus bzw. zu Beginn eines Geschäftsjahres zu entrichten. Bei verspäteten Zahlungen ist das Mitglied verpflichtet, die Mahnkosten zu ersetzen.
- 5.05 Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## § 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 6.01 Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Mitgliedschaft schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Schluss des Geschäftsjahres zu kündigen.
- 6.02 Die Mitgliedschaft eines persönlichen Mitglieds erlischt durch den Tod, die Mitgliedschaft eines kooperativen Mitglieds endet automatisch mit der Insolvenzeröffnung über dessen Vermögen oder dem Beschluss über die Ablehnung der Insolvenzeröffnung mangels Masse.
- 6.03 Der Vorstand kann ein Mitglied durch Beschluss ausschließen, sofern das Mitglied in erheblichem Umfang gegen die Interessen des Fördervereins verstößt, erkennbar den Vereinszweck nicht mitträgt, seinen Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt oder sonst wesentliche Pflichten der Satzung verletzt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt nach eigenem Ermessen oder auf Antrag eines Mitglieds. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## § 7 ORGANE DER VEREINS

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

## § 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 8.01 Die Mitgliederversammlung hat ua. folgende Aufgaben:
- (a) Beratung und Empfehlung zu Grundsätzen der Tätigkeit des Fördervereins
  - (b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden bzw. bevollmächtigten Mitglieder
  - (c) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes
  - (d) Entlastung des Vorstandes
  - (e) Entlastung des Kassenwartes
  - (f) Genehmigung eines Haushaltplans
  - (g) Genehmigung der Beitragsordnung und deren Änderung.
  - (h) Wahl des Vorstandes (Vorsitzende, Kassenwart, Schriftführer und Beisitzer)
  - (i) Wahl der zwei Kassenprüfer (dürfen nicht Teil des Vorstandes sein)
  - (j) Vorschlagsrecht für neue Mitgliedschaften und für einzelne Fördermaßnahmen
  - (k) Beschlussfassung über die Auflösung des Fördervereins
- 8.02 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden oder bei Abwesenheit durch einen der anderen Vorsitzenden oder bei deren Abwesenheit durch ein anderes Mitglied des Vorstandes schriftlich unter gleichzeitiger Versendung eines Vorschlags zur Tagesordnung mit mindestens vierwöchiger Frist einzuberufen. Anträge sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung

mit schriftlicher Begründung einzureichen.

- 8.03 Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder bei Abwesenheit durch einen der anderen Vorsitzenden oder bei deren Abwesenheit durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 8.04 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie der Vorstand für notwendig hält oder wenn mindesten ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks eine solche beantragen. In diesem Fall erfolgt die Einberufung schriftlich durch den 1. Vorsitzenden oder bei Abwesenheit durch einen der anderen Vorsitzenden oder bei deren Abwesenheit durch ein anderes Mitglied des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- 8.05 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.
- 8.06 Mitglieder des Fördervereins können sich auf der Mitgliederversammlung durch weitere Mitglieder vertreten lassen. Die Vertretung durch Nichtmitglieder ist möglich, wenn diese vor der Abstimmung eine schriftliche und auf ihren Namen lautende Vollmacht des Mitgliedes vorlegen.
- 8.07 Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung es nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 8.08 Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 8.09 Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- 8.10 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und deren Abschrift allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zuzusenden ist.
- 8.11 Wenn auf Verlangen des Registergerichts eine Änderung der Satzung erforderlich wird, ist der Vorstand ermächtigt, die gewünschte Änderung vorzunehmen.

## §9 VORSTAND

- 9.01 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- (a) Die Verwirklichung der in § 2 genannten Ziele des Fördervereins
  - (b) Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - (c) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - (d) Die Erstellung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes
  - (e) Die Erarbeitung eines Haushaltsplanes
- 9.02 Der Vorstand besteht aus den drei Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und ggf. einem oder mehreren Beisitzern.
- 9.03 Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 9.04 Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- 9.05 Der Vorstand ist mit den anwesenden Mitgliedern in jedem Fall beschlussfähig, wenn der Beschlussgegenstand in der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche angekündigt war.
- 9.06 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erhält der 1. Vorsitzende zwei Stimmen.
- 9.07 Über die Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Es genügt die Unterzeichnung durch den Schriftführer.
- 9.08 Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren oder durch telefonische Stimmabgabe ist zulässig, sofern die Maßnahme eilbedürftig ist oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt. Über das Ergebnis der Abstimmung ist ebenfalls ein Protokoll anzufertigen und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.
- 9.09 Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Vorstandes erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode.
- 9.10 Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern des Vereins für die laufende Amtsperiode den
- (a) 1. Vorsitzenden
  - (b) 2. Vorsitzenden
  - (c) 3. Vorsitzenden
  - (d) Kassenwart
  - (e) Schriftführer

- (f) einen oder mehrere Beisitzer
- (g) 1. Kassenprüfer (darf nicht Teil des Vorstandes sein)
- (h) 2. Kassenprüfer (darf nicht Teil des Vorstandes sein)

- 9.11 Die Vorstandsvorsitzenden werden in eigenen Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält ein Kandidat die notwendige Stimmenanzahl nicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang. In diesem Fall ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Erhalten Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl, so erfolgt eine Stichwahl unter ihnen. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden in einem weiteren Wahlgang gleichzeitig gewählt.
- 9.12 Die Amtsperiode endet mit der Neuwahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung, welche im zweiten Kalenderjahr nach dem Amtsantritt stattfindet. Das Vorstandsmitglied bleibt jedoch in jedem Fall so lange im Amt, bis ein neues Mitglied wirksam gewählt wurde.

## §10 BEIRAT

- 10.01 Der Förderverein kann durch Berufung des Vorstandes einen Beirat bilden. Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.
- 10.02 Der Beirat wird ehrenamtlich tätig. Aufwendungserersatz ist möglich.
- 10.03 Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Beiratsvorsitzenden.
- 10.04 Aufgabe der Mitglieder des Beirates ist die Unterstützung und Beratung des Fördervereins, bzw. des Vorstandes insbesondere in der Außenwahrnehmung.
- 10.05 Mitglieder des Vorstands können an Sitzungen des Beirates teilnehmen.
- 10.06 Die Mitglieder des Beirates nehmen an der Mitgliederversammlung teil. Sie haben, soweit sie nicht Mitglied des Fördervereins sind, beratende Stimmen.
- 10.07 Mitglieder des Beirates können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.

## §11 AUFWANDSERSATZ

- 11.01 Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die im Rahmen der Tätigkeit für den Verein entstehen. Auch ein pauschaler Aufwandsersatz ist möglich, sofern er den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt.
- 11.02 Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung von bis zu 500 Euro pro Jahr erhalten, soweit diese Aufwandsentschädigung den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt.

## §12 AUFLÖSUNG DES FÖRDERVEREINS

- 12.01 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 12.02 Mitglieder des Fördervereins haben weder bei der Auflösung desselben noch bei ihrem Ausscheiden einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 12.03 Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke. Falls der Vorstand oder die Mitgliederversammlung bei Auflösung des Vereins keinen entsprechenden steuerbegünstigten Zweck bestimmt, geht das Vereinsvermögen an die börse e.V. die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige künstlerische und kulturelle Zwecke zu verwenden hat.